



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

Regionale Sozialdienste im Kanton Uri

Sozialdienst Uri Nord
Sozialdienst Urner Oberland
Sozialdienst Uri Ost



Arbeitgeberservice

Als Arbeitgeberservice setzen wir uns dafür ein, dass Personen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt nachhaltig einen Platz in der Arbeitswelt finden.

Diese Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die gebräuchlichsten Anstellungsformen und Möglichkeiten, die Sie als Arbeitgeber anbieten können.

Inhalt:	Seite:
• Festanstellung	4
• Befristete / temporäre Anstellung	5
• Praktika	6
• Lehrstelle	7
• Aufbautraining	8
• Arbeitstraining	8
• Arbeit zur Zeitüberbrückung	9
• Integrationsmassnahme für Jugendliche	9
• Arbeitsversuch	10

Festanstellung

Eines der wichtigsten Merkmale bei der beruflichen Integration ist die Nachhaltigkeit. Diese wird mittels einer unbefristeten Festanstellung erreicht. Die Festanstellung bringt nebst einer klar definierten Tagesstruktur und Aufgabe auch sehr viel an Selbstwertgefühl, Zufriedenheit und Sicherheit. Mit einer unbefristeten Festanstellung werden die Stellensuchenden unabhängig und können aus der sozialen Sicherheit entlassen werden.

Zielgruppen:

- Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen
- Personen aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe
- Versicherte Personen der IV
- Beim RAV gemeldete Personen
- Jugendliche aus dem Case Management Berufsbildung

Einarbeitungszuschuss

Arbeitgeber profitieren von Einarbeitungszuschüssen für Personen, welche eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt antreten, aber für die Einarbeitung aufgrund ihrer persönlichen Situation länger Zeit benötigen. Voraussetzungen, Höhe und Dauer von Einarbeitungszuschüssen werden fallweise festgelegt und vorgängig schriftlich festgehalten.

Befristete Anstellung / temporäre Anstellung

Eine gute Wiedereinstiegsmöglichkeit kann auch über eine befristete Anstellung oder einen temporären Einsatz (direkt oder über einen privaten Vermittler) erfolgen. Bei diesen Varianten können beide Parteien über eine bestimmte Zeit voneinander profitieren. Sollte sich daraus eine passende Anschlusslösung ergeben ist dies absolut wünschenswert. Wenn nicht, konnte der Arbeitgeber mindestens über einen gewissen Zeitraum einer Person die Möglichkeit bieten, sich auf dem Weg (zurück) in den Arbeitsmarkt zu etablieren und so wertvolle Erfahrungen zu machen.

Zielgruppen:

- Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen
- Personen aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe
- Versicherte Personen der IV
- Beim RAV gemeldete Personen
- Jugendliche aus dem Case Management Berufsbildung

Praktika

Ein Praktikum ist ein mehrmonatiger Arbeitseinsatz in einem Betrieb. Hierbei sollen die beruflichen Fach- und Sprachkompetenzen praktisch angewendet und die Qualität und Quantität der Arbeitsleistung im realen Berufsalltag überprüft werden. Vor dem Beginn eines Praktikums werden die Rahmenbedingungen vereinbart, vertraglich festgehalten und von allen Parteien unterschrieben. Die Dauer und Entlohnung von Praktikumseinsätzen werden individuell vereinbart.

Im besten Fall bietet der Einsatzbetrieb aufgrund der gezeigten Kompetenzen und dem sichtbaren Potential nach Praktikumsende einen Ausbildungsplatz, eine Teilzeit- oder Festanstellung an.

Zielgruppen:

- Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen
- Personen aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe
- Versicherte Personen der IV
- Beim RAV gemeldete Personen
- Jugendliche aus dem Case Management Berufsbildung

Lehrstellen

Eine Lehre zu absolvieren ist der erste Schritt in die Arbeitswelt. Dies sichert die berufliche Integration mit Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und ergibt eine finanzielle Eigenständigkeit.

Zielgruppen:

- Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen
- Teilnehmende Case Management Berufsbildung
- Versicherte Personen der IV
- Personen aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Ausbildungszuschuss der Arbeitslosenversicherung

Ausbildungszuschüsse (nachfolgend AZ genannt) sollen Personen, welche über 25 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen. Die mit AZ unterstützte Berufsausbildung muss mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis bescheinigt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für die versicherte Person wie auch die Bedingungen für die Arbeitgebenden werden vorgängig abgeklärt.

Berufslehre mit Unterstützung der IV

Die IV ermöglicht versicherten Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, welche noch keine Ausbildung abgeschlossen haben, eine Grundausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann im ersten Arbeitsmarkt oder im geschützten Rahmen erfolgen. Es besteht die Möglichkeit der Begleitung eines Coaches oder der Entschädigung des Lehrbetriebs.

Aufbautraining

Eine mögliche Integrationsmassnahme in der sozialberuflichen Rehabilitation ist das Aufbautraining. Hier geht es vor allem darum, dass sich die versicherte Person in einem Aufbautraining wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und die Leistungs-, und Präsenzfähigkeit steigern kann. Die Anwesenheit im Betrieb beträgt mindestens acht Stunden wöchentlich. Das Aufbautraining kann im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt absolviert werden. Der Einsatz wird mit einer Zielvereinbarung geregelt. Das Ziel ist die sukzessive Steigerung des Pensums auf 50 %.

Zielgruppe:

- Versicherte Personen der IV

Arbeitstraining

Eine weitere Integrationsmassnahme in der sozialberuflichen Rehabilitation ist das Arbeitstraining. Dies ist eine Folgemassnahme des Aufbautrainings. Die Arbeitsfähigkeit beträgt mindestens 50 % und das Ziel ist die weitere Steigerung des Pensums und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit.

Zielgruppe:

- Versicherte Personen der IV

Arbeit zur Zeitüberbrückung

Mit der Arbeit zur Zeitüberbrückung soll die Arbeitsfähigkeit, welche mit dem Aufbau,- und Arbeitstraining erreicht wurde, erhalten werden. Sie erfolgt, wenn die versicherte Person über eine Anschlusslösung verfügt, bis zum Beginn dieser beruflichen Massnahme oder dem Antritt einer neuen Stelle.

Zielgruppe:

- Versicherte Personen der IV

Integrationsmassnahme für Jugendliche

Diese Integrationsmassnahme soll jugendliche Personen unter 25 Jahren nach der obligatorischen Schulzeit insbesondere auf die erstmalige berufliche Ausbildung vorbereiten. Das Ziel ist der Aufbau und die Stabilisierung der Präsenz- und Leistungsfähigkeit.

Zielgruppe:

- Versicherte Personen der IV

Für Integrationsmassnahmen eignen sich generell einfache Arbeiten. Je nach Situation können diese Massnahmen jedoch auch in einer anspruchsvolleren Tätigkeit durchgeführt werden.

Arbeitsversuch

Mit einem Arbeitsversuch können sich gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen, in einem Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt über eine Dauer von bis zu sechs Monaten erproben, mit dem Ziel einer Festanstellung.

Arbeitgebende können ihrerseits potenzielle künftige Mitarbeitende in der Praxis erleben. Dabei gehen sie kein Risiko ein, da vorerst kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird und kein Lohn zu entrichten ist. Die Eingliederungschancen der Personen, die einen Arbeitsversuch absolvieren, können sich durch dieses gegenseitige Kennenlernen deutlich erhöhen.

Zielgruppe:

- Versicherte Personen der IV

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION URI

Amt für Arbeit und Migration
Abteilung Job Coaching und Arbeitgeberservice
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

www.ur.ch/jcas
arbeitgeberservice@ur.ch



Patrik Müller
041 875 27 02
patrik.mueller@ur.ch



Marco Schnüriger
041 875 27 33
marco.schnueriger@ur.ch